

Pandemie-Maßnahmen der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens II (Hygiene-Schutzkonzept II) für die Feier von Gottesdiensten

**vom 4. Mai 2020 bis zum 20. Mai 2020
gemäß SächsCoronaSchVO vom 4. Mai 2020**

Die Umsetzung der SächsCoronaSchVO vom 4. Mai 2020 heißt für die Praxis: Wir brauchen weiter kreative Lösungen. Prinzipielle, landeskirchenweite Ordnungen sind nur begrenzt sinnvoll. Es bedarf praktikabler Lösungen in den Kirchgemeinden, die auch darin bestehen können, dass einzelne Livestream-Gottesdienste sowie erprobte neue Aktivitäten weitergeführt werden. Da nach wie vor ein ernsthaftes Ansteckungsrisiko besteht, behalten auch aus diesem Grund Formen des virtuellen Gottesdienstes weiter ihre volle Berechtigung.

Weiterführende Hinweise sind – soweit sie der SächsCoronaSchVO vom 4. Mai 2020 entsprechen – den Empfehlungen der Evangelischen Kirche in Deutschland in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern zu entnehmen.¹

1. Einladungsmanagement

- a) Der Kirchenvorstand legt gemäß § 13 Abs. 1 lit. a KGO fest, ob und wie Gottesdienste den aktuellen Regelungen entsprechend stattfinden können. Sicherzustellen ist ein Mindestabstand der Sitzplätze von mindestens 1,50 m nach allen Seiten und das Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes im Abstand von 1,50 m, ohne dass es zu Stauungen in und außerhalb des Raumes kommt. Der Kirchenvorstand ist für die Umsetzung des Hygiene-Schutzkonzeptes und dessen Einhaltung verantwortlich.
- b) Um die maximale Teilnehmerzahl (für kleinere Gottesdiensträume, Freiluftgottesdienste oder gemischte Formen) einhalten zu können, sind ggf. weitere Maßnahmen zu bestimmen, z.B. ein Anmeldesystem (Platzreservierung), das klärt, mit wie vielen Gottesdienstbesuchern zu rechnen ist. Die Beschränkung der Teilnehmerzahl soll behutsam und taktvoll durchgesetzt werden.
- c) Für Gottesdienste im Freien ist die maximale Teilnehmerzahl von 50 Besucherinnen bzw. Besuchern vorgegeben. Die Auswahl des Ortes richtet sich auch danach, ob natürlich gegebene oder deutlich sichtbare Abgrenzungen der Fläche vorhanden bzw. einzurichten sind (Umfriedung, Pfarrgarten, Hecken, Absperrbänder usw.). Die Freifläche sollte dem einzuhaltenden Sicherheitsabstand entsprechen.
- d) Die Dauer eines Gottesdienstes im Freien ist auf 60 min begrenzt.
- e) Es ist weiterhin damit zu rechnen, dass viele Gemeindeglieder aus Sorge freiwillig zu Hause bleiben. Für gefährdete Menschen, die aus Schutzgründen für sich entscheiden, an Gottesdiensten im Freien oder im geschlossenen Raum nicht teilzunehmen, sollten andere Möglichkeiten der Beteiligung und virtuelle Gottesdienste fortgesetzt werden.
- f) Trauungen, Trauerfeiern und Beerdigungen bzw. Bestattungen sind ohne Personenbegrenzung gestattet, wenn die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln beachtet werden.

¹ Übersicht über Maßnahmen für Gesundheits- und Infektionsschutz bei der Durchführung von Gottesdiensten und religiösen Handlungen während der Corona-Pandemie (Anlage 1 zum Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 30. April 2020):
<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1749804/353e4b4c77a4d9a724347ccb688d3558/2020-04-30-beschluss-bund-laender-data.pdf?download=1>

2. Zugangs- und Ausgangsregelung

- a) Das Betreten und das Verlassen des Gottesdienstortes werden durch darin eingewiesene Personen geregelt.
- b) Die Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher treten einzeln ein bzw. aus und wahren einen Abstand von 1,50 m, damit Infektionsmöglichkeiten vermieden werden. Sie werden bewusst auf die Hygienemaßnahmen (insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie Husten- und Nies-Etikette) hingewiesen. Sinnvoll ist es, im Eingangsbereich Hinweisschilder mit den Pandemie-Maßnahmen anzubringen.
- c) Eine besondere Verantwortung liegt darin, angemessen mit denjenigen Menschen umzugehen, die Einlass begehren, obwohl die zulässigen Plätze bereits belegt sind. Ihnen sind Alternativen des Gottesdienstbesuches anzubieten.
- d) Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher bringen ihren Mund-Nase-Schutz eigenständig mit.
- e) Ein- und Ausgangstüren werden vor und nach sowie während des Gottesdienstes unter Aufsicht offen gehalten. Türgriffe sollen so wenig wie möglich berührt werden, um die ständige Desinfektion der Griffe zu vermeiden.
- f) Auch im Freien sind Ein- und Ausgänge deutlich zu markieren. Der Zugang zum Gottesdienst kann nur über die gekennzeichneten Eingänge erfolgen. Außerhalb der gekennzeichneten Fläche werden Interessierte gebeten, sich dort nicht aufzuhalten: hier liegt eine besondere Verantwortung der dafür Zuständigen vor, da diese Bitte dem missionarischen Anliegen unseres christlichen Glaubens widerspricht.
- g) Menschen mit coronatypischen Krankheitssymptomen können nicht an den öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen. Gottesdienstwillige sind darauf hinzuweisen. Hieraus ergeben sich zahlreiche seelsorgerliche Fragen, die hier nicht hinreichend erörtert werden können. Wege zu finden, Patientinnen und Patienten nicht aus der Gemeinde auszugrenzen und dabei gleichzeitig den Schutz der anderen Gemeindeglieder wie auch von Seelsorgerinnen und Seelsorgern zu gewährleisten, ist eine dringende Aufgabe für die nächste Zeit.
- h) Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, werden die Namen der Gottesdienstfeiernden in eine Teilnehmerliste eingetragen. Die Listen bleiben sicher verwahrt für die Dauer von zwei Wochen bei der Pfarramtsverwaltung und werden anschließend vernichtet.

3. Die gottesdienstliche Feier

- a) Die Gottesdienste in Räumen sind in ihrer Zeitdauer (ca. 45 min.) zu begrenzen, da die Infektionsgefahr mit der zeitlichen Länge der Veranstaltung ansteigt.
- b) Gottesdienste werden nur durch das unbedingt erforderliche liturgische Personal durchgeführt.
- c) Es wird dringend empfohlen, während des gesamten Gottesdienstes in geschlossenen Räumen einen Mund-Nase-Schutz zu tragen. Bei Gottesdiensten im Freien ist das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes verpflichtend.
- d) Der Gemeindegesang stellt nach allem, was bislang bekannt ist, ein hohes Ansteckungsrisiko dar. Die Gefahr lange schwebender Aerosole ist beim Singen höher als beim Sprechen, da man intensiv ein- und ausatmet. Kann auf den Gemeindegesang nicht verzichtet werden, ist das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes verpflichtend. Der Gesang kann auch von einer/m Kantor/in bzw. Kirchenmusiker/in mit einem Abstand von 5 m übernommen werden.
- e) Aufgrund des bestehenden Ansteckungsrisikos für die Mitglieder ist auf einen Einsatz der Kirchenchöre und der Bläserchöre im Gottesdienst sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien zu verzichten.

- f) Die Sitz- bzw. Stehplatzmöglichkeiten sind deutlich sichtbar und wo möglich von weitem erkennbar zu markieren. Im Freien ist insbesondere beim Stehen auf einen Abstand von mindestens 1,50 - 2m zu allen Seiten zu achten.
- g) Eingangs- und Ausgangswege werden – wo erforderlich, besonders im Freien – gekennzeichnet.
- h) Es entfallen alle liturgischen Handlungen, bei denen es zu Körperkontakt kommt. Segenshandlungen sowie die Taufhandlung und die Trauhandlung haben kontaktlos zu geschehen. Die Abstandsregelung von 1,50 m kann bei Bedarf und unter Einverständnis aller Beteiligten unterschritten werden, wenn der Liturg / die Liturgin diese an Angehörigen eines gemeinsamen Hausstandes und deren Partner bzw. Partnerin vollzieht.
- i) Die Kollekte kann nur in geeignete Behältnisse am Ausgang des Gottesdienstes eingeworfen werden.
- j) Wortgottesdienste sollten bevorzugt gefeiert werden, der Verzicht auf die Feier des Heiligen Abendmahls bleibt weiterhin dringend angeraten.

4. Reinigung des Gottesdienstortes und der Sanitäranlagen

- a) Zwischen den Gottesdienstfeiern sollen die Räume ausreichend gelüftet werden.
- b) Die Möglichkeit zur Händedesinfektion wird den Vorgaben der geltenden staatlichen Hygieneverordnung entsprechend beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstortes gewährleistet.
- c) Alle Gegenstände, die in Kontakt mit den Gottesdienstfeiernden gekommen sind, werden direkt vor beziehungsweise direkt nach einem Gottesdienst durch darin eingewiesene Gemeindeglieder gereinigt und desinfiziert.
- d) Auf die notwendige Hygiene der Sanitäranlagen muss besonders geachtet werden. Hier sind entsprechende Hinweisschilder anzubringen. Eine Reinigung muss in kurzen Abständen erfolgen.